

Gutachten des Deutschen Notarinstituts**Abruf-Nr.: 174067****letzte Aktualisierung: 12. Februar 2020****BeurkG § 9, 10; DNot § 26 Abs. 2; HRV § 43 Nr. 4****Eintragung im Handelsregister unter einem Künstlernamen; Ablehnung der Beurkundung****I. Sachverhalt**

Endes des Jahres 2018 protokollierte der Notar für Herrn X die Gründung einer UG (haftungsbeschränkt). Die Gründungsunterlagen wurden bis heute nicht beim Handelsregister eingereicht. Dies lag an der nicht nachgewiesenen Einzahlung des Stammkapitals, die durch Herrn X zurückgehalten wurde, da dieser sodann mit seinem Künstlernamen – der auch in seinem Personalausweis als solcher vermerkt ist – sowohl als Gesellschafter wie auch als Geschäftsführer verzeichnet werden sollte. Sein/ihr Künstlername ist „Miss Y“. Der Hinweis des Notars, dass die Aufgabe des Registers, eine schnelle und aktuelle Identifizierung des Geschäftsführers zu ermöglichen, hiermit unvereinbar sei, ging ins Leere.

Das Amtsgericht – Handelsregister – lehnte auf Anfrage des Notars jede Rechtsauskunft ab.

Nachdem der Notar entsprechende Änderungsurkunden erstellt hatte, ging „Y“ noch einmal weiter und lehnte jede Nennung ihres bürgerlichen Namens ab.

Der Notar möchte nun einen Vorbescheid erstellen, um eine Beurkundung ohne jegliche Nennung des bürgerlichen Namens der Person abzulehnen, da der Künstlername nun einmal nicht der Name im Rechtssinne sei und eine ordnungsgemäße Identifizierung und Einhaltung der mit dem Beurkundungsverfahren beabsichtigten Zwecke ihm daher so nicht möglich sei. Nach Erlass des Vorbescheids könnte eine gerichtliche Klärung erfolgen.

II. Fragen

Ist die Rechtsauffassung des Notars zutreffend? Ist der Erlass eines rechtmittelfähigen Vorbescheids hier ein geeigneter Weg?

III. Zur Rechtslage**1. Ausschließliche Eintragung des Künstlernamens im Handelsregister**

Um die beurkundungsrechtliche Frage zu beantworten, ob die Beurkundung abgelehnt werden kann, ist u. E. zunächst zu klären, ob eine Eintragung im Handelsregister unter dem

Künstlernamen in Betracht kommt. Gem. § 10 Abs. 1 GmbHG sind bei der Eintragung in das Handelsregister auch „die Personen der Geschäftsführer“ anzugeben.

Das Tatbestandsmerkmal „Personen der Geschäftsführer“ wird durch die Vorschrift des § 43 Nr. 4 HRV konkretisiert, wonach neben Beruf und Wohnort auch **Vorname und Familienname** des jeweiligen Geschäftsführers anzugeben sind. Die HRV ist eine Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft, die nicht nur bloße Verwaltungsvorschriften, sondern darüber hinaus formell rechtlich bindende Vorschriften enthält (OLG Hamm, OLGZ 1967, 333, 339) und damit vom jeweiligen Registerrichter zu beachten ist.

Ob unter Vor- und Familiennamen i. S. d. § 43 Nr. 4 HRV nur der bürgerliche, also zwingend im Personalausweis zu verlautbarende Name zu verstehen ist, oder ob darunter auch ein im täglichen Rechtsverkehr verwendeter und im Personalausweis eingetragener Künstlername (oder ein Pseudonym) fallen kann, wird in den beiden einzigen Kommentaren zur Handelsregisterverordnung (Melchior/Schulte, HRV, 2003, § 43 Rn. 17; Drischler, HRV, 5. Aufl. 1983, S. 83) nicht ausdrücklich angesprochen. Dort ist lediglich von der Angabe des Vor- und Familiennamens die Rede.

§ 5 Abs. 2 PAuswG hingegen spricht eine eindeutige Sprache: Dort sind Familien- und Vorname genannt (Nr. 1 und Nr. 2) und gesondert davon der Künstlername (Nr. 12). Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass verschiedene Rechtsbegriffe in unterschiedlichen Rechtsordnungen verschieden ausgelegt werden. Hierfür müssen jedoch gewichtige Gründe vorliegen, warum ein und derselbe Begriff Unterschiedliches bedeuten soll. Dass der Verordnungsgeber im Rahmen der HRV einen abweichenden Begriff prägen wollte, ist u. E. eher unwahrscheinlich. Die Einheitlichkeit der Rechtsordnung spricht also dafür, dass Vorname und Familienname in § 5 Abs. 2 PAuswG gleich zu verstehen ist wie in § 43 Nr. 4 HRV, sodass der Künstlername nicht hierunter fällt.

Zu beachten ist auch, dass die Zulassung von Künstlernamen zwei der wichtigsten Funktionen des Handelsregister widersprechen würde, nämlich eine verlässliche Auskunft darüber zu geben, wer ein Unternehmen im Rechtsverkehr wirksam vertreten kann und – bei Personenhandelsgesellschaften – für die im Unternehmen eingegangenen Verbindlichkeiten persönlich haftet. Diese Zwecke kann das Handelsregister verlässlich nur dann erfüllen, wenn die von ihm ausgewiesenen Rechtsverhältnisse nicht nur der Wirklichkeit entsprechen, sondern auch in einfacher Form nachprüfbar sind. Letzteres ist aber bei der Eintragung eines Künstlernamens in aller Regel nicht der Fall. Der Künstlername steht zur weitgehend freien Disposition der Beteiligten, sodass er nicht die gleiche Kontinuität bietet wie der Vor- und Familienname. Von daher muss u. E. davon ausgegangen werden, dass unter Vor- und Familiennamen i. S. d. § 43 Nr. 4 HRV nur die Namen im bürgerlichen Sinne zu verstehen sind. Eine alleinige Eintragung des Künstlernamens dürfte damit nicht in Betracht kommen.

2. Zusätzliche Eintragung des Künstlernamens

In Betracht ziehen könnte man u. E. allenfalls die **zusätzliche** Eintragung des Künstlernamens, da der Künstlername den Namensschutz des § 12 BGB genießt (vgl. BGH NJW 1959, 1269). Das Namensrecht genießt als besonderes Persönlichkeitsrecht universellen Schutz (BeckOGK-BGB/Niebel, Std.: 1.7.2019, § 12 Rn. 5). Nichtsdestotrotz dürfte sich daraus kein Anspruch auf Eintragung des Künstlernamens im Handelsregister ergeben. Denn das würde voraussetzen, dass schon in der Nichteintragung eine Verletzung des Namensrechts gesehen werden kann. Dementsprechend hat auch das LG Stendal (BeckRS 2011, 12956) die (zusätzliche) Eintragung eines Künstlernamens abgelehnt und sich dabei maßgeblich auf die Gefahr der Überfrachtung des Handelsregisters gestützt. Das LG Stendal führt hierzu aus:

„Zusätze hierzu sind nur eintragungsfähig, soweit deren Führung Pflicht ist. Das ist bei einem Künstlernamen nicht der Fall. Es ist auch nicht ersichtlich oder dargetan, dass der Sinn und Zweck des Handelsregisters die Eintragung des Künstlernamens erfordern. Das Handelsregister dient der Offenbarung der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit gewerblicher Unternehmen zum Handelsstand und der wichtigsten Rechtsverhältnisse der Unternehmen des Handelsstandes. Nach dem Sinn und Zweck des Handelsregisters ist es erforderlich, aber zugleich auch ausreichend, den Geschäftsführer mit Vor- und Familiennamen zu bezeichnen. Die Hinzufügung des Künstlernamens würde das Handelsregister ohne Not überfrachten.“

(LG Stendal, BeckRS 2011, 12956)

Nichts anderes ergibt sich aus der neueren Entscheidung des BGH v. 7.3.2019 (NJW 2019, 2541). Denn dieser Fall betraf gerade die Änderung eines Vornamens nach dem Transsexuellengesetz (TSG). Für die Änderung des Vornamens sieht § 5 Abs. 1 TSG vor, dass frühere Vornamen nicht offenbart werden dürfen bzw. müssen. Da hier jedoch die Änderung des Vornamens durch gerichtlichen Beschluss betroffen ist, ist die Situation mit der Führung eines Künstlernamens nicht vergleichbar. Aus der (freiwilligen) Führung eines Künstlernamens kann sich u. E. kein Offenbarungsverbot bzgl. des bürgerlichen Namens ergeben. Zudem hat der BGH für die Eintragung eines Geschäftsführers im Handelsregister bereits ausdrücklich entschieden, dass insofern das Interesse des Rechtsverkehrs an einer Erkennbarkeit und Lückenlosigkeit der früheren Eintragungen das Interesse des Geschäftsführers überwiegt, seinen entsprechenden vormaligen Vornamen vollständig zu tilgen (vgl. BGH NJW 2015, 2116).

3. Ablehnung der Beurkundung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeurkG *muss* die Niederschrift die **Bezeichnung der Beteiligten** enthalten. Gem. § 10 Abs. 2 *sollen* die Beteiligten so genau bezeichnet werden, dass Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen werden. § 26 Abs. 2 DONot konkretisiert dieses Erfordernis dahingehend, dass bei der Bezeichnung natürlicher Personen **der Name**, das Geburtsdatum, der Wohnort und die Wohnung anzugeben sind.

In der Literatur besteht weitgehend Einigkeit, dass die Weigerung eines Beteiligten, dass bestimmte Angaben in die Urkunde aufgenommen werden, *nicht* dazu berechtigt, die Beurkundung abzulehnen (Armbrüster/Preuß/Renner/Eickelberg, BeurkG/DONot, 8. Aufl. 2020, § 26 DONot Rn. 29; Grziwotz/Heinemann, BeurkG, 3. Aufl. 2018, § 10 Rn. 15). Hintergrund ist der, dass bei Fehlen der Angaben eine Beurkundung erst dann unwirksam ist, wenn sie nicht den Anforderungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeurkG genügt, also nicht einer *bestimmten* Person zugeordnet werden kann. Vor diesem Hintergrund kann die Angabe eines Künstlernamens genügen (Winkler, BeurkG, 19. Aufl. 2019, § 9 Rn. 8; BeckOGK-BeurkG/Bord, Stand: 1.1.2020, § 9 Rn. 21.1). Wann allerdings anhand des Künstlernamens eine hinreichende Identifizierbarkeit gegeben sein soll, wird in der Literatur nicht weiter besprochen. Letztlich ist es eine Frage des Einzelfalls, die von hieraus nicht beurteilt werden kann. Im vorliegenden Fall scheint es u. E. sowohl vertretbar, die Beurkundung abzulehnen und entsprechend zu bescheiden oder die Beurkundung mit dem deutlichen Hinweis vorzunehmen, dass die Urkunde für den Gebrauch im Handelsregisterverfahren *ungeeignet* ist. Letzteres Vorgehen dürfte faktisch dazu führen, dass sich der Rechtsschutz des Beteiligten vom Beschwerdeverfahren gem. § 15 Abs. 2 BNotO in das Beschwerdeverfahren gegen die (sehr wahrscheinlich) verweigerte Eintragung durch das Handelsregister verlagert. Welches Vorgehen insbesondere vor dem Hintergrund der dienstrechtlichen Dimension der Fragestellung gewählt wird, ist letztlich eine Entscheidung, die nur der beurkundende Notar treffen kann, ggf. empfiehlt sich eine Rücksprache mit der zuständigen Notarkammer.